

Nr.: BV-007/2014

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 26.02.2014
26.02.2014

Fachbereich
Stadtentwicklung
Frau Kerstin Venediger
Tel.: 421 347
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-007/2014

Betreff:

Bebauungsplan W16 Klinik Bosse Wittenberg nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) / Abwägung und Satzung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt das Abwägungsergebnis zum Entwurf des Bauleitplanes „Bebauungsplan W16 Klinik Bosse Wittenberg“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß der Abwägungsliste vom 22.01.2014 (Anlage 1).
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg nimmt die Begründung des Bauleitplanes „Bebauungsplan W16 Klinik Bosse Wittenberg“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zustimmend zur Kenntnis (Anlage 2).
3. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung des Bauleitplanes „Bebauungsplan W16 Klinik Bosse Wittenberg“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Anlage 3).

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Aufstellungsbeschluss: IV/31-28-2011 vom 05.09.2011

Entwurfsbeschluss: IV/48-51-13 vom 30.09.2013

Offenlage vom 28.10.-29.11.2013

II. Beschlussgegenstand

Zum 1. Beschlusspunkt:

Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.10.2013 zum Entwurf des Bebauungsplanes W16 Klinik Bosse Wittenberg und die Aufstellung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung, beteiligt worden. Ebenso wie die Behörden wurde die Öffentlichkeit mit der Bekanntmachung im Amtsblatt „Die Neue Brücke“ Nr. 21/2013 vom 17.10.2013 über die Anwendung des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und des beschleunigten Verfahrens sowie eines Verzichts zur Umweltprüfung informiert.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind die eingereichten Stellungnahmen in der Anlage 1 zum Beschluss mit den Anregungen und Bedenken vorgelegt. Das Abwägungsergebnis wird vorgeschlagen.

Zum 2. Beschlusspunkt:

Die sich aus der Abwägung ergebenden Ergänzungen und Änderungen ausschließlich redaktioneller Art sind in die Begründung (Anlage 2) übernommen.

Zum 3. Beschlusspunkt:

Die sich aus der Abwägung ergebenden Ergänzungen und Änderungen ausschließlich redaktioneller Art sind in die Planzeichnung (Anlage 3) übernommen.

Die Gemeinde beschließt nach § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan als Satzung. Einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf es nicht, da sich der Bebauungsplan aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg (2004) entwickeln lässt.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

III. Anlagen

Anlage 1 Abwägungsliste vom 22.01.2014

Anlage 2 Begründung

Anlage 3 Bebauungsplan vom 30.01.2014